

Arbeitskreise

- Externe Unternehmensrechnung
- Integrated Reporting und Sustainable Management
- Corporate Governance Reporting



Schmalenbach-Gesellschaft
für Betriebswirtschaft e.V.

An
Frau
Dr. Denise Renger
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

4. Juni 2021

Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission "Corporate Sustainability Reporting Directive"

Sehr geehrte Frau Dr. Renger,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 7. Mai 2021 und für die Gelegenheit, zum Vorschlag der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) Stellung nehmen zu dürfen. Die Arbeitskreise Externe Unternehmensrechnung (AKEU), Integrated Reporting und Sustainable Management (AKIR) und Corporate Governance Reporting (AKCGR) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. haben den CSRD-Vorschlag intensiv diskutiert und begrüßen die generelle Stoßrichtung. Zur weiteren aus unserer Sicht notwendiger Optimierung haben wir als Ergebnis dieser Diskussion die auf den Folgeseiten dargestellten Anmerkungen.

Für weitere Fragen kommen Sie bitte jederzeit gerne auf die Schmalenbach-Gesellschaft oder direkt auf die Unterzeichnenden zu.

Mit freundlichen Grüßen

PROF. DR. BERNHARD PELLENS

pellens@iur.rub.de

PROF. DR. AXEL HALLER

axel.haller@wiwi.uni-regensburg.de

WP STB DR. CLAUD BUHLEIER

cbuhleier@deloitte.de

CHRISTOPH SCHAUERTE

Christoph.Schauerte@vonovia.de

DR. MONICA STRECK

monica.streck@munich-airport.de

PROF. DR. STEFAN MÜLLER

smueller@hsu-hh.de

*Vorsitzende des Arbeitskreises
„Externe Unternehmensrechnung“*

*Vorsitzende des Arbeitskreises
„Integrated Reporting und Sustainable Management“*

*Vorsitzende des Arbeitskreises
„Corporate Governance Reporting“*

Die beteiligten Arbeitskreise der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. verfolgen das Ziel, im Diskurs mit Wissenschaft und Wirtschaft aktuelle Entwicklungen zu begleiten, neue Impulse zu setzen und Umsetzungsmöglichkeiten zu erörtern. Die Vertreter der Arbeitskreise repräsentieren verschieden Funktionen in Unternehmen und Fachrichtungen an Lehrstühlen.

Die diese Stellungnahme unterstützenden Mitglieder der Arbeitskreise sind:

Reinhard Becker, HEAG Holding AG (AKIR)

Dr. Rolf Becker, RWE AG (AKEU)

Nicolette Behncke, WP, PricewaterhouseCoopers GmbH WPG (AKIR)

CPA Jens Berger, Deloitte GmbH (AKEU)

WP StB Dr. Claus Buhleier, Deloitte GmbH (AKCGR)

M.Sc. Christoph Deiminger, Universität Regensburg (AKIR)

Prof. Dr. Michael Dobler, Technische Universität Dresden (AKEU)

Prof'in Dr. Brigitte Eierle, Otto-Friedrich-Universität Bamberg (AKEU)

Aurin Gaida, Ruhr-Universität Bochum (AKEU)

Prof'in Dr. Barbara Grunewald, Universität zu Köln (AKCGR)

Prof. Dr. Axel Haller, Universität Regensburg (AKEU & AKIR)

Prof'in Dr. Susanne Hannemann, Hochschule Bochum – unter Vorbehalt (AKCGR)

Dr. Klaus Hufschlag, Deutsche Post DHL Group (AKIR)

WP StB Petra Justenhoven, PricewaterhouseCoopers GmbH WPG (AKEU)

Prof. Dr. Peter Kajüter, Universität Münster (AKCGR)

LL.B. Martin Kaspar, PricewaterhouseCoopers GmbH (AKCGR)

Prof. Dr. Christopher Koch, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (AKCGR)

Dr. Christian Kuhn, RWE AG (AKCGR)

Prof. Dr. Patrick C. Leyens, LL.M. (London), Universität Bremen (AKCGR)

Prof'in Dr. Kerstin Lopatta, Universität Hamburg (AKIR)

Prof. Dr. Peter Lorson, Universität Rostock (AKIR)

Dr. Guillaume Maisondieu, Deutsche Telekom AG (AKEU)

Prof. Dr. Stefan Müller, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg (AKCGR)

B.Sc. Nico Müssig, Deutsche Bank AG (AKCGR)

Dr. Hendrik Nardmann, WP, Deloitte GmbH (AKIR)

M.Sc. Sean Needham, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg (AKCGR)

Prof. Dr. Bernhard Pellens, Ruhr-Universität Bochum (AKEU)
Dr. Stephan Petri, GEA Group AG (AKCGR)
Dr. Michael Plötner, SAP SE (AKCGR)
Adam Pradela, Deutsche Post DHL Group (AKEU)
Dr. Werner Rockel, Munich RE (AKIR)
Prof. Dr. Remmer Sassen, Technische Universität Dresden (AKCGR)
Christoph Schauerte, Vonovia SE (AKEU)
Christoph Schlienkamp, GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. Luxemburg (AKEU)
Dr. Christoph Sessar, SAP Deutschland SE & Co. KG (AKEU)
Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, WP StB, BDO AG WPG (AKCGR)
Dipl.-Kfm. Ingo Speich, MBA CFA, Deka Investment GmbH (AKCGR)
Dr. Monica Streck, Flughafen München GmbH (AKIR)
Prof. Dr. Stefan C. Weber, StB, Fachhochschule Wedel (AKCGR)
Nico Wegmann, Bertelsmann SE & Co. KGaA (AKEU)
Isabella Widmer, EnBW Energie Baden-Württemberg AG (AKIR)
Rolf Woller, Traton SE (AKCGR)
Prof. Dr. Jens Wüstemann, Universität Mannheim (AKEU)
Dr. Julia Zicke, SAP SE (AKIR)

Die Arbeitskreise der Schmalenbach-Gesellschaft haben Anmerkungen zu folgenden Themenfeldern bzw. konstatieren folgende Kernaussagen:

- 1) Die neuen einheitlichen Sustainability Reporting Standards innerhalb der EU sollen auf international etablierten und harmonisierten Standards fußen.
- 2) Die Idee einer Integrierten Berichterstattung im Sinne eines ganzheitlichen Blickes auf finanzielle und nichtfinanzielle Daten (jetzt richtigerweise Nachhaltigkeitsdaten bezeichnet) unterstützen wir voll und ganz.
- 3) Integration der Nachhaltigkeits-Performance in den Lagebericht ist der geeignete Ort der Berichterstattung. Dennoch sind die Risiken und Gegenmaßnahmen und der gesellschaftliche Impact an unterschiedlichen Stellen im Lagebericht zu berichten, was eine nicht sachgerechte Zwiespältigkeit des Risikomanagements zum Ausdruck bringt.

- 4) Einige Informationen über die Corporate Governance werden in der Richtlinie explizit dem Sustainability Reporting zugeordnet. Daher sollte die Erklärung zur Unternehmensführung ebenfalls ohne Ausweiswahlrecht in den Lagebericht als gesonderter Abschnitt aufgenommen werden.
- 5) Die doppelte Wesentlichkeit bezieht sich auf die Inside-Out und die Outside-In Perspektive, woraus sich große Herausforderungen im Hinblick auf die Bestimmung der Wesentlichkeit bei den Nachhaltigkeits- im Vergleich zu den Finanzaspekten ergeben. Umso wichtiger ist die Forderung, die Wesentlichkeitsbestimmungsprozesse bei den unterschiedlichen Aspekten zu kommunizieren.
- 6) Die Mindestanforderung einer limited assurance der Nachhaltigkeitsdaten begrüßen wir, da dies notwendige Voraussetzung ist, um Nachhaltigkeitsperformance auf eine ähnliche Ebene wie die finanzielle Performance zu stellen. Langfristig sollten jedoch nichtfinanzielle und finanzielle Aspekte mit einheitlichen Prüfungsanforderungen geprüft werden.
- 7) Die anvisierte Pflicht zum Tagging bzw. die anvisierte elektronische Berichterstattung (Art. 19d CSRD) erscheint vor dem Hintergrund der mit dem European Single Electronic Format (ESEF) Einzug gehaltenen elektronischen Berichterstattung konzeptionell zielführend. Hierbei bestehen allerdings zentrale Herausforderungen.

Dies bedeutet konkret:

Zu 1) Der CSRD-Vorschlag für die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für einheitliche Nachhaltigkeitsstandards erscheint uns sehr sinnvoll und wir bekräftigen das Vorhaben, bereits von Beginn an eine internationale Perspektive einzunehmen und auf international etablierten Vorarbeiten – wie etwa der Global Reporting Initiative – aufzubauen. Bereits aktuell berichtspflichtige Unternehmen sehen sich derzeit mit einer Vielzahl von freiwilligen Rahmenwerken und individuellen Informationsanfragen aus dem internationalen Umfeld konfrontiert. Es wäre sicherzustellen, dass EU-Nachhaltigkeitsstandards nicht als eine weitere Anforderung aufgefasst werden, sondern die vorhandenen internationalen Standards zu nutzen und zu konsolidieren, damit die ohnehin bestehenden hohen Komplexitäten und Bürokratiekosten nicht weiter steigen.

Zu 2) Wir befürworten ausdrücklich den Ansatz, nachhaltigkeitsrelevante Informationen und Finanzinformationen nicht nur in einer gemeinsamen Veröffentlichung aufzuzeigen, sondern auch gemeinsam im Lagebericht darzustellen. Auch das explizite Bekenntnis, dass Nachhaltigkeitsinformationen den gleichen Stellenwert wie Finanzdaten haben sollen, unterstützen wir, da dadurch für Investoren und/oder andere Interessengruppen ein ganzheitliches Bild und damit ein besseres Verständnis für die Beurteilung des Unternehmens und seiner Vorhaben entsteht (siehe Erwägungsgründe 45, 50). Ebenso heißen wir die Idee gut, die verschiedenen Typen von Immateriellen Werten (Intangibles) mit in diesen ganzheitlichen Blick zu integrieren, da der Wert des Unternehmens durch die genauere Analyse dieser durch den Investor sowie andere Stakeholder ggf. anders zu beurteilen ist. Die ganzheitliche Beschreibung des Geschäftsmodells ist hierfür förderlich, wenn auch die Möglichkeiten der Quantifizierung derzeit noch nicht vollumfänglich genutzt werden (können). Auch die explizite Aufteilung der Nachhaltigkeitsinformationen in ökologische Faktoren, soziale Faktoren und Governance-Faktoren hilft, dieses ganzheitliche Bild zu zeichnen (siehe Erwägungsgründe 24 sowie 41-44).

Zu 3) Der Lagebericht ist der geeignete Ort, um nachhaltigkeitsrelevante Vorhaben (inkl. Ziele und Performance) zu berichten. Dennoch sind die im Rahmen der doppelten Wesentlichkeit zu berichtenden Inhalte an unterschiedlichen Stellen im Lagebericht zu berichten. Die Risiken und Gegenmaßnahmen sind im Risikobericht zu erläutern. Die Quantifizierung der sozialen und ökologischen Risiken wird im Risikobericht erläutert, im Gegensatz zur Beschreibung der gesellschaftlichen Impacts des Unternehmens. Diese werden erheblich schwerer für das Unternehmen zu quantifizieren sein und werden ggf. zu Anfang nur beschrieben werden können. Der Ort der Beschreibung der Impacts scheint uns bei der Darstellung der Strategie und des Geschäftsmodells geeignet, da gerade für den Investor die Zusammenschau der strategischen Planungen des Unternehmens und der dadurch entstehende gesellschaftliche Impact eine Rolle spielt. Bei dieser Betrachtungsweise scheint uns der ökonomische Impact (Steuern, Wertschöpfung für die Region, ökonomische Effekte im Allgemeinen) aktuell zu sehr im Hintergrund zu stehen.

In diesem Zusammenhang unterstützen wir ausdrücklich die auch bereits vom Gemeinsamen Fachausschuss des DRSC oder der International Federation of Accountants (IFAC) angeregte entsprechende Abschichtung der verschiedenen Berichtssphären, beginnend mit

einer rein finanziellen Betrachtung, gefolgt von der weitergehenden Sphäre der Wertschöpfung im Unternehmen und abschließend mit der Betrachtung von Inside-out-Effekten, die sich noch nicht in der Wertschöpfung des Unternehmens manifestieren (Building-Blocks-Ansatz), um regionale und internationale Ansätze in Einklang zu bringen.

Zu 4) Uns ist aufgefallen, dass die (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung (EzU) im CSRD-Vorschlag kaum beachtet wurde. Wenn schon eine Integration der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht erfolgen sollte, dann sollte auch das Ausweiswahlrecht für die EzU gestrichen und diese ebenfalls pflichtgemäß als gesonderter Abschnitt neben der Nachhaltigkeitsberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht verortet werden.

Im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Regelungen zum Diversitätskonzept sehen wir die Möglichkeit kritisch, Teile der Inhalte der EzU in die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verlagern. Zum einen ist unklar, warum sich dieses Auswahlrecht nicht explizit auf die Diversitätsberichterstattung beschränkt. Zum anderen wird die EzU hiermit inhaltlich ohne sichtbare Systematik auseinandergerissen. Um eine konsistente Corporate Governance-Berichterstattung auch weiter zu gewährleisten, regen wir an, dass zumindest eine Pflicht in der EzU zur Verweisung auf die entsprechenden Stellen aufgenommen werden sollte, wobei die EzU weiterhin für sich verständlich bleiben muss. Zudem regen wir an, die Sustainable Corporate Governance-Initiative der EU mit dem CSRD-Vorschlag zusammen zu bedenken, so dass eine weitere Zersplitterung der Berichterstattungspflichten vermieden wird.

Zu 5) Die doppelte Wesentlichkeit bezieht sich auf die Inside-Out und die Outside-In Perspektive, nicht auf den Prozess der Festlegung, was wesentlich ist. Der Wesentlichkeitsermittlungsprozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein Stakeholder-Prozess und wird i. d. R. in einer themenbasierten Wesentlichkeitsmatrix abgebildet. Die Beschreibung der Impacts spielt hier eine wesentliche Rolle. Dies ist ebenso relevant für die Beschreibung der Management-Ansätze, die das Unternehmen nutzt, um diese Themen voranzubringen. Im Lagebericht wird die Wesentlichkeit (zumindest bisher) anders definiert – im Besonderen ist der Prozess dieser Definition nicht stakeholderbasiert. Aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweisen zur Bestimmung der Wesentlichkeit bei den Nachhaltigkeits- im Vergleich zu den Finanzaspekten dürfte die Berichterstattungs- und Prüfungspraxis vor großen Herausforderungen stehen.

Zu 6) Die Forderung nach einer limited assurance der Nachhaltigkeitsdaten ist anspruchsvoll und bedarf einiger Vorlaufzeit für die Unternehmen. Dies ist unseres Erachtens aber sinnvoll, um den selben Reifegrad von finanziellen und nichtfinanziellen Daten (jetzt Nachhaltigkeitsdaten) mittelfristig sicherzustellen. Wir halten allerdings den in der CSRD angesetzten Zeitraum für die angekündigte Entwicklung sowohl der Berichtstandards als auch der Prüfungsstandards für deutlich zu kurz, da einerseits nicht genügend Zeit für einen due process in der Standardentwicklung bleibt und andererseits den (insbesondere neu) betroffenen Unternehmen sowie auch den Prüfungsinstitutionen nicht ausreichend Zeit bleibt, um geeignete Prozesse und Strukturen etc. zur adäquaten Erfüllung dieser regulatorischen Anforderungen einzuführen.

Unserer Ansicht nach dürfte es sich außerdem für die Aussagekraft des Lageberichts und der Nachhaltigkeitsinformationen auf Dauer als unpraktikabel erweisen, wenn innerhalb eines Berichtsinstrumentes zwei verschiedene Prüfungsniveaus (limited und reasonable Assurance) Anwendung finden. Somit ist die geplante Anpassung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsdaten auf das Niveau einer limited assurance (Erwägungsgrund 53) ein geeigneter Zwischenschritt. Final sollte sich jedoch sowohl bei den Berichts- wie auch bei den Prüfungsstandards der in Erwägungsgrund 45 angeführte „integrated view“ durchsetzen, damit auch die Konnektivitäten und Interdependenzen der Determinanten des Unternehmenswertes in entscheidungsrelevanter und verlässlicher Form kommuniziert werden können.

Zu 7) Der CSRD-Vorschlag zur zeitnahen Einbindung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in das einheitliche elektronische Berichtsformat (ESEF) erscheint für den bisherigen ESEF-Anwenderkreis sachgerecht und konzeptionell der richtige Schritt zu sein. Für diese Zielgruppe sollten dann auch die Chancen der Digitalisierung durch konsequente Integration auch der EzU in Analogie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in die ESEF-Berichtsinhalte genutzt werden, wenngleich die Notwendigkeit der Schaffung einer XBRL-Taxonomie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD Ersteller wie Anwender vor große, in diesem Kontext insbesondere größere Herausforderungen als noch im Rahmen der Finanzberichterstattung stellen wird. Denn einerseits sieht sich die Schaffung einer naturgemäß inhärent standardisierten XBRL-Taxonomie der Herausforderung gegenüber, der eher weniger standardisierten, überwiegend qualitativ orientierten Nachhaltigkeitsberichterstattung dieses Korsett in adäquater Weise überzustülpen. Dabei gab es bereits ähnliche Ansätze in

der Vergangenheit aus Wissenschaft und Praxis sowie insbesondere der Global Reporting Initiative, die jedoch allesamt vor diesem Hintergrund nicht weiterverfolgt wurden. Andererseits stellt eine XBRL-Taxonomie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auch die Anwender vor die große Herausforderung einer angemessenen Nutzung dieser im Sinne der Regulierung. Sollte der Weg der Regulierung über die Entwicklung zahlreicher granularer XBRL-Elemente führen, stehen die Anwender vor der Herausforderung, das Tagging für ihren individuellen Berichtszweck in der Nachhaltigkeitsberichterstattung angemessen und korrekt zu gestalten. Sollte die XBRL-Taxonomie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung XBRL-Elemente auf einer hohen Abstraktionsebene fokussieren, würde dies zu zahlreichen unternehmensindividuellen Erweiterungstaxonomien führen, die der eher Standardisierung verfolgenden Regulierung konzeptionell widersprechen würden. Eine sofortige Einbeziehung der ausgeweiteten Zielgruppe von allen großen Kapitalgesellschaften und denen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften erscheint dagegen ebenso wenig zu überzeugen wie die offenbar angestrebte elektronische Aufstellung und Prüfung. Ersteres würde so kurzfristig eine Überforderung vieler Unternehmen bedeuten, Letzteres wurde bereits bei Umsetzung der Transparenz-Richtlinie sehr kritisch vor dem Hintergrund der gesellschaftsrechtlichen Implikationen diskutiert und mit der Umsetzung des ESEF als prüfungspflichtiges, nur auf die elektronische Wiedergabe der Berichtsunterlagen beschränktes Format lediglich die Offenlegung nach § 328 Abs. 1 HGB betreffend umgesetzt.